

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

2 Leistungen

- Unsere Leistungen umfassen Übersetzungsdienste aller Art einschließlich Vor- und Nacharbeiten (im Folgenden "Übersetzungsdienstleistungen").
- Übersetzungsdienstleistungen werden bestmöglich und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten schnellstens erledigt. Fachausdrücke werden, sofern keine besonderen Anweisungen oder Unterlagen mitgeschickt werden, in die allgemein übliche Version übersetzt. Wünscht der Auftraggeber die Anwendung einer spezifischen Terminologie, insbesondere einer firmeneigenen Terminologie, so hat er diese bei der Auftragserteilung ausdrücklich anzugeben, andernfalls entfällt hierfür jegliche Haftung.
- Sämtliche Übersetzungsdienstleistungsaufträge werden streng vertraulich behandelt. Unsere Mitarbeiter sind uns gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sollen die Unterlagen des Auftraggebers in besonderen Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden, so hat der Auftraggeber dies ausdrücklich zu verlangen.
- Wir behalten uns vor, zur Klärung einzelner Aussagen oder Darstellungen in Textvorlagen beim Auftraggeber rückzufragen, sind aber dazu nicht verpflichtet. Unserer Dienstverpflichtung kommen wir auch dann in vollem Umfang nach, wenn wir in derartigen Fällen bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Wissen und allgemeinem Sprachverständnis die Übersetzungsdienstleistung auf Grundlage des von uns verstandenen Sinngehalts erarbeiten.
- Ist das Ergebnis der Übersetzungsdienstleistung schriftlich darzustellen, so ist nur diese schriftliche Darstellung maßgebend. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Übersetzungsdienstleistung von DELTA im Regelfall elektronisch (z.B. Datei) erstattet, soweit DELTA keine andere Art der Erstattung wählt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von DELTA außerhalb des erteilten Auftrages sind unverbindlich.

3 Zustandekommen des Vertrages

Die Auftragsvergabe des Kunden an DELTA ist ein bindendes Angebot. DELTA kann dieses Angebot nach Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn DELTA die Annahme des Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat.

4 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten

- Der Auftraggeber hat DELTA rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzungsdienstleistung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzungsdienstleistung notwendig sind, hat der Auftraggeber DELTA unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.). Jede Textvorlage muss nach den Regeln moderner Rechtschreibung und Inter-

punktion verfasst sein und nur klar verständliche (auch für Betriebsfremde) und eindeutige Formulierungen und Begriffe enthalten.

- Die Schreibweise von Namen, Anschriften und ähnlichen Eigenbezeichnungen ist auf einem gesonderten Blatt in lateinischer Schrift einzufügen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder ähnlichem.
- Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten von DELTA.

5 Vergütung

- Die Vergütung ist sofort nach Übergabe der Übersetzungsdienstleistung fällig.
- Berechnungsgrundlage für Übersetzungsdienstleistungen ist das jeweilige Angebot von DELTA. Dies gilt auch für externe Übersetzungsdienstleistungen, die z.B. im Büro des Kunden durchgeführt werden. Soweit Übersetzungsdienstleistungen nach geleisteten Stunden abgerechnet werden, wird eine angebrochene Stunde auf eine halbe Stunde aufgerundet und entsprechend berechnet. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.
- Auf Anforderung wird ein unverbindlicher Kostenvorschlag erstellt. Das in Kostenvorschlägen kalkulierte Honorar gilt nur als Circa-Preis. Maßgebend für die Berechnung sind die tatsächlich erbrachten Übersetzungsdienstleistungen.
- Wird ein erteilter Auftrag storniert, so sind die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten und die bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits angefertigten Teile der Übersetzungsdienstleistung zu bezahlen.
- Ab Fälligkeit können gegenüber Kaufleuten Fälligkeitszinsen in Höhe des jeweils banküblichen Zinssatzes für kurzfristige Kredite berechnet werden. Im Falle des Zahlungsverzuges ist DELTA berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Gewährte Nachlässe und Rabatte gelten nur bei termingerechter Bezahlung der entsprechenden Rechnung.
- DELTA kann bei umfangreichen Übersetzungsdienstleistungen einen bei Auftragserteilung fälligen Vorschuss verlangen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Übersetzungsdienstleistung notwendig ist. Bei einem Auftragsvolumen von über Euro 5.000 ist vom Auftraggeber im Regelfall ein Vorschuss in Höhe von 1/3 des Auftragsvolumens zu zahlen. In begründeten Fällen kann DELTA die Übermittlung ihrer Übersetzungsdienstleistung von der vorherigen Zahlung ihres vollen Honorars abhängig machen.
- Zudem kann DELTA bei langfristigen Projekten monatliche Teilrechnungen über die in dem betreffenden Monat erbrachten Leistungen stellen.

6 Haftung

- Für Fehler in Übersetzungsdienstleistungen, die vom Auftraggeber durch unrichtige oder unvollständige Informationen oder fehlerhafter Originaltexte verursacht werden, übernimmt DELTA keine Haftung. Im Übrigen haftet DELTA nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten für typische Schäden, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren, ein. Vertragswesentliche Pflichten sind

solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung bei Vermögensschäden auf den Betrag des Honorars für die entsprechende Übersetzungsdienstleistung begrenzt.

- Kann die Übersetzungsdienstleistung infolge höherer Gewalt (z.B. Verkehrsstörung, Ausfall der Stromversorgung, Streik, etc.) sowie sonstiger unabwendbarer Ereignisse (Brand, etc.) nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbracht werden, entfällt jegliche Haftung. Dies gilt auch für den Verlust der uns übergebenen Texte und Unterlagen durch von uns nicht zu vertretenden Umständen.
- Wird DELTA auf Grund einer geleisteten Übersetzungsdienstleistung wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, DELTA im vollen Umfang von der Haftung freizustellen, soweit den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

7 Mängelbeseitigung

- DELTA behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzungsdienstleistung enthaltenen und von DELTA zu verantwortenden Mängeln, die DELTA innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen wird. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels innerhalb von zwei Wochen geltend gemacht werden.
- Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung in angemessener Frist leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte wieder auf, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Besondere Terminwünsche müssen vorher von DELTA bestätigt werden.

8 Übermittlung

- Die Übermittlung der Übersetzungsdienstleistung erfolgt im Regelfall auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail, Internet), soweit DELTA keine andere Art der Übermittlung wählt.
- Mit Übermittlung der geleisteten Übersetzungsdienstleistung an den Auftraggeber geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

9 Urheberrecht, Nutzungsrechte

- Bis zur vollständigen Bezahlung der Übersetzungsdienstleistung erhält der Auftraggeber keine Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Übersetzungsdienstleistung.
- DELTA behält sich seine Urheberrechte an der Übersetzungsdienstleistung vor.

10 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von DELTA. Erfüllungsort ist bei Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten ebenfalls der Sitz von DELTA.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen ist das UN-Kaufrecht.